

Orientierungssätze:

1. Eine Wildsammelstelle, in der erlegtes Wild bis zur Veräußerung oder Beseitigung aufbewahrt wird, ist am Sitz des örtlichen Forstreviers in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig. Wegen des überörtlichen Kundenkreises handelt es sich nicht um einen lediglich der Versorgung des Gebiets dienenden Laden oder nicht störenden Handwerksbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, der ausnahmsweise im reinen Wohngebiet zulässig wäre.

2. Die Wildsammelstelle ist auch nicht nach § 13 BauNVO als Gebäude oder Raum für freie Berufe zulässig. Freiberuflich und in ähnlichen Berufen gewerblich Tätige bieten in unabhängiger Stellung einem unbegrenzten Interessentenkreis Dienstleistungen an, die vorwiegend auf individuellen geistigen Leistungen oder sonstigen persönlichen Fähigkeiten beruhen. Daran fehlt es bei der Leitung eines Forstreviers, das als Organisationseinheit einer Anstalt des öffentlichen Rechts Aufgaben der Verwaltung und der Vermarktung zu erfüllen hat.

1 ZB 10.2396
M 11 K 09.3695

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Bayerische Staatsforsten
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

** ***** * *** ***** *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

Gemeinde Gauting,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin,
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting,

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung für eine Wildsammelstelle
(Fl.Nr. *** Gemarkung Gauting);

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-
schen Verwaltungsgerichts München vom 22. Juli 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lorenz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

ohne mündliche Verhandlung am **19. Dezember 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die Beige-
ladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag, die Berufung zuzulassen, hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 VwGO) nicht vorliegen.
- 2 1. Die von der Klägerin vorgetragene Einwände vermögen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung nicht zu begründen.
- 3 Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung einer Wildsammelstelle, in der erlegtes Wild aus den umliegenden Staatsjagdrevieren bis zur Veräußerung oder Beseitigung aufbewahrt wird, in einem reinen Wohngebiet auch nicht ausnahmsweise nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig. Die genannte Vorschrift erfasst lediglich Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen. Wildbret wird von der gebietsansässigen Wohnbevölkerung nicht in mehr oder weniger kurzen Abständen zur Befriedigung des Grundbedarfs an Lebensmitteln benötigt (vgl. Stock in König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 2. Aufl. 2003, § 3 RdNr. 37). Das wird schon daraus deutlich, dass nach der Erläuterung der Klägerin der Verkauf ausschließlich während der Jagdzeit (Mai – Januar) und zu unregelmäßigen Verkaufszeiten stattfinden soll. Damit ist die Verkaufstätigkeit zugleich auf einen überörtlichen Kundenkreis ausgerichtet (vgl. BVerwG vom 3.9.1998 NJW 1998, 3792 zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) und dient daher nicht der verbrauchernahen Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.
- 4 Soweit die Klägerin den Betrieb der Wildsammelstelle als Aufgabe des Forstreviers von § 13 BauNVO erfasst sieht, verkennt sie, dass diese Vorschrift allein freie und ähnliche Berufe begünstigt, nicht aber alle Arten von Gewerbebetrieben zulässt, die in den jeweiligen Baugebieten nicht stören. Freiberuflich und in ähnlichen Berufen gewerblich Tätige bieten in unabhängiger Stellung einem unbegrenzten Interessentenkreis Dienstleistungen an, die vorwiegend auf individuellen geistigen Leistungen oder sonstigen persönlichen Fähigkeiten beruhen (vgl. BVerwG vom 20.1.1984 BVerwGE 68, 324). Daran fehlt es bei der Leitung eines Forstreviers, das als Organi-

sationseinheit einer Anstalt des öffentlichen Rechts Aufgaben der Verwaltung und der Vermarktung zu erfüllen hat.

- 5 Aus diesem Grund ist das Gebäude für die Wildsammelstelle auch nicht nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei der Wildsammelstelle um eine untergeordnete Nebenanlage handelt, erfasst § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nur Anlagen oder Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des jeweiligen Baugebiets dienen. Da das Vorhaben nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, denen die Klägerin nicht entgegengetreten ist, in einem reinen Wohngebiet ausgeführt werden soll, sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur Einrichtungen zulässig, die im Zusammenhang mit einer nach § 3 BauNVO zulässigen Hauptnutzung stehen.
- 6 2. Die Rechtssache weist nicht die von der Klägerin geltend gemachten, besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf. Die Einordnung eines Gebäudes zur Aufbewahrung und Vermarktung von erlegtem Wild in den Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung weist für ein in Bausachen erfahrenes Gericht keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf.
- 7 3. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Abgesehen davon, dass die verbrauchernahe Ausrichtung der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und Handwerksbetriebe sich einer generellen Festlegung entzieht, lässt sich die von der Klägerin gestellte Frage, ob eine Wildsammelstelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig ist, unschwer anhand der Rechtsnorm und der bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG vom 3.9.1998 a.a.O.) beantworten.
- 8 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Da die Beigeladene sich nicht am Zulassungsverfahren beteiligt hat, besteht für eine Entscheidung nach § 162 Abs. 3 VwGO kein Anlass. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 3 GKG.
- 9 Mit diesem Beschluss, der nicht anfechtbar ist (§ 152 Abs. 1 VwGO), wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).